

Richtlinie der Ombudsstelle der ZLS Zurich Law School

Von der der Gleichstellungs- und Ombudskommission am 28. Mai 2024 vorgeschlagen.

Von der Institutsleitung am 31. Mai 2024 erlassen.

Vom Institutsrat am 9. Juli 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Organisation.....	3
4.	Vertraulichkeit	3
5.	Ausstand	3
6.	Kosten	3
7.	Inkrafttreten.....	3

1. Allgemeines

Diese Richtlinien legen die Grundzüge der Organisation und Arbeitsweise der Ombudsstelle als Anlaufstelle der Gleichstellungs- und Ombudskommission der ZLS Zurich Law School fest.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die Ombudsstelle ist eine Anlaufstelle, bei welcher sich Angehörige aller Stände der ZLS Zurich Law School (Studierende, Verwaltungsmitglieder, Dozierende des Mittelbaus, Professuren) bei Problemen und Konfliktsituationen mit anderen Angehörigen melden können. Insbesondere bei Konfliktparteien in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis ist die Ombudskommission die richtige Stelle für eine zeitnahe Hilfestellung.

2.2 Die Ombudsstelle agiert als Mediatorin und ist operativ unabhängig. Sie besitzt keine Instanzenstellung und hat keine fachliche oder disziplinarische Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personen beziehungsweise Stellen. Betroffene Personen können durch den Gang zur Ombudsstelle keine Rechtsmittelfristen wahren und sie können aus Handlungen der Ombudsstelle keine Rechte ableiten. Die Ombudsstelle ist nicht Teil formalisierter ZLS-interner Prozesse und kann auch keine solche in die Wege leiten. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

2.3 Alle Handlungen der Ombudsstelle beruhen auf Freiwilligkeit. Es bestehen keine Ansprüche auf Behandlung eines Anliegens. Insbesondere entscheidet die Ombudsstelle autonom, inwiefern sie anonyme Anfragen entgegennimmt.

3. Organisation

3.1 Die Ombudsstelle setzt sich aus den Mitgliedern der Gleichstellungs- und Ombuds-kommission zusammen und organisiert sich diesbezüglich selbst.

3.2 Die Ombudsstelle wird von den Betroffenen via E-Mail kontaktiert: ombudsstelle@zurichlawschool.ch. Bei Bedarf können Besprechungen bzw. Sitzungen physisch oder online durchgeführt werden.

3.3 Die Ombudsstelle nimmt, je nach Bedarf, Kontakt mit der anfragenden Person und allfälligen betroffenen Personen und Stellen auf und vermittelt gegebenenfalls mögliche Lösungen.

3.4 Es wird kein Protokoll geführt.

4. Vertraulichkeit

4.1 Die mit der Ombudsstelle betrauten Personen behandeln alle ihnen übermittelten beziehungsweise zugetragenen Informationen vertraulich.

4.2 Hinweise und Anliegen werden ernst genommen und die Mitglieder der Ombudsstelle behandeln diese unabhängig und unvoreingenommen.

4.3 Die Identität der anfragenden Personen wird nur mit Einwilligung derselben weitergeleitet.

5. Ausstand

Liegt bei einem Mitglied der Ombudsstelle in einer bestimmten Angelegenheit ein Interessenkonflikt oder eine anderweitige Befangenheit vor, so muss die betroffene Person in den Ausstand treten.

6. Kosten

Für das Kontaktieren der Ombudsstelle sowie anschliessenden Besprechungen beziehungsweise Sitzungen entstehen den involvierten Personen keine Kosten.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft. Es gilt die jeweils publizierte Fassung.



Institut für Rechtswissenschaft